Ehrenpflicht eines jeden deutschen Baumschulinhabers sein. Von der Bundesarbeit hat auch der Außenstehende den Nutzen gezogen und unter dem Schutz des Bundes konnte auch er sich entwickeln, obgleich er bisher nichts für die Berufsorganisation leistete. In dem bewährten Geiste des Bundes arbeitet auch die jetzige, größere Fachgruppe für Baumschulen des R. d. d. G. weiter. Im Hinblick auf die demnächst erfolgende gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Berufsstand empfiehlt es sich, aus verschiedenen Gründen schon jetzt freiwillig beizutreten.

Mitglied der Fachgruppe kann jeder Baumschulenbesitzer (Baumschulfirma) werden, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Fachgruppe legt nur Wert auf Mitglieder, deren Baumschulen so geführt werden, daß es für sie ehrend ist, diesen Betrieb als Mitglied gewonnen zu haben, wie es auch stets ein Ehrenschild für den Betrieb sein soll, Mitglied der Fachgruppe zu sein. Die Zugehörigkeit zu der auf Qualitätssortierungen verpflichteten Mitglieder der Fachgruppe Baumschulen (B. d. B.) des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus wird demnächst durch ein **Gütezeichen für 1. Qualität** (Markenetikett) öffentlich bekanntgemacht. Dieses Gütezeichen wird die es tragenden Baumschulpflanzen zuverlässig als 1. Qualität kennzeichnen. Unzuverlässigen Lieferanten wird es entzogen werden. Das Gütezeichen entzogen zu erhalten, wird eine sehr fühlbare Strafe sein.

Die Mitgliedschaft wird erlangt:

a) durch Aufnahme in den zuständigen Landesverband des R. d. d. G. oder einer Fachgruppe Baumschulen der Landesverbände;

b) durch Abgabe einer rechtsverbindlich unterzeichneten Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Anordnungen des Führers, die Beschlüsse und die Bestimmungen über die Preispolitik für sich als verbindlich anerkennt.

Der Antrag auf Aufnahme ist daher, unter Beifügung des unterzeichneten Verpflichtungsscheins an den zuständigen Landesverband oder Landesfachgruppe des R. d. d. G. zu leiten oder, falls die Adresse nicht bekannt ist, an den Reichsnährstand, Hauptabteilung II, Abteilung Gartenbau, Berlin NW. 40, Kronprinzen-Ufer 27.

II. Aus der Beschlußübersicht über die 58. Geschäftsausschußsitzung der Fachgruppe Baumschulen (B. d. B.) im Reichsverband des deutschen Gartenbaus am 12. Juli 1933 in Hirschberg (Riesengebirge) und Fachgruppentagung anläßlich „Deutscher Gartenbautag", 16. 9. 33 in Hannover

Tausendstückpreise können mit 10 % Abschlag auf die zehnfachen Hundertstückpreise gebildet werden, soweit nicht solche bei verschiedenen Artikeln festgesetzt sind.

Der Privatpreiskatalog ist zukünftig als Grundkatalog beschlossen. Behördenkataloge sind verboten. Behörden darf bis 15 % Rabatt auf die Privatpreise gewährt werden, gültig für alle Artikel mit Ausnahme von niedrigen Rosen, für die folgende Behörden-Mindestpreise gelten:

	%	%
Gruppe I und Polyantha	26.50	240.—
Sorten nach Wahl des Lieferanten und Gruppensorten	24.—	220.—
Park- und Schlingrosen	36.—	330.—

Wiederverkäuferkataloge dürfen von Firmen, die solche für unentbehrlich halten, herausgegeben werden. Diese müssen die Preise für 1, 10 und 100 Stück enthalten. Wiederverkäuferkataloge müssen eine andre Farbe wie die Privatkataloge aufweisen und durch einen deutlichen Aufdruck auf der ersten Umschlagseite als solche gekennzeichnet sein.

Für Einlagezettel gilt betr. **Wiederverkäufer-Rabatt**: 25 % Rabatt auf die Privatpreise. Bei niedrigen Rosen können statt des allgemeinen Wiederverkäuferrabattes die festgesetzten Wiederverkäufermindestpreise gewährt werden.

Regionale Preise sind den Verbänden Bayern, Württemberg, Baden-Pfalz, beider Hessen und Rheinland erlaubt; sie sind allein für Obst-Hoch- und Halbstämme zulässig.

Wir folgen einer Anregung, die bisher veröffentlichten, regionalen Preise für die Gebiete Bayern, Württemberg, Baden-Pfalz, Hessen und Hessen-Nassau und Rheinland auch hinsichtlich aller 1-Stück- und 10-Stück-Preise für Hoch- und Halbstämme zu ergänzen.

Um jegliche Irrtümer bei der Ausrechnung des prozentualen Abschlags und bezüglich der Abrundung zu vermeiden, folgt anschließend die Bekanntgabe der diesbezüglichen Mindestpreise. Diese nachfolgenden regionalen Mindestpreise sind Nettopreise, ohne weiteren Rabatt:

Regionale Preise für Private:

	1 St.	10 St.	100 St.
Hochstämme:	2.—	18.—	160.— RM
Halbstämme:	1.60	15.—	130.— RM
Regionale Preise für Behörden:			
Hochstämme:	1.80	16.—	145.— RM
Halbstämme:	1.45	13.50	115.— RM
Regionale Preise für Wiederverkäufer:			
Hochstämme:	1.50	13.50	120.— RM
Halbstämme:	1.20	11.—	100.— RM

Regionale Preise sind nur innerhalb der genannten Verbandsgebiete gestattet. Bekanntgabe darf nur durch Einlegezettel erfolgen.

Frachtausgleich

Im Auftrage des Führers unsrer Fachgruppe, Herrn Berndt, geben wir dem Mitgliederkreise folgendes bekannt:

Im Geschäft mit Behörden und Wiederverkäufer ist es der Lieferfirma erlaubt, die tatsächlichen Frachtkosten bis zu einer Höhe von 20 % des reinen Warenwertes bei Fernabsatz zu übernehmen. Der Führer macht darauf ganz besonders aufmerksam, daß diese Form eines Preisnachlasses nur auf die wirklichen Frachtkosten bezogen werden und in Katalogen, Listen und Anzeigen nicht erscheinen darf.

Es ist für die vorstehende Anordnung das Bestreben maßgebend gewesen, trotz sehr niedriger Preise auch mit diesem äußersten Mittel den Einkauf anzuregen.

Lieferungsbedingungen.

In den Lieferungsbedingungen muß unter Punkt 1 folgende Abänderung vorgenommen werden:

„Die Preise gelten in Reichsmark". Es fallen also die Worte weg: „Goldmark, eine Goldmark = $^{10}/_{42}$ Dollar".

In die Lieferungsbedingungen wird aufgenommen: „Rollgeld und Verpackungskosten werden als Barvorschuß durch die Bahn nachgenommen."

Tausendstückpreis und Behördenrabatt, Abrundungen.

Da sich herausgestellt hat, daß bei Errechnung von Preisen für Behörden irrige Auffassungen obgewaltet haben, möchten wir nachstehend auf die richtige Ermittlungsweise aufklärend hinweisen.

Richtig ist es, zunächst den Tausendstückpreis zu bilden (Hundertstückpreis × 10 abzgl. 10%; hiervon 15% ab als Rabatt für Behörden).

Falsch ist es, vom Tausendstückpreis 25% (10% Tausendpreisabschlag plus 15 % Behördenrabatt) in einem Zug abzuziehen.

Für Abrundungen soll als Regel gelten, daß bei Hunderstück- und Tausendstückpreisen die Einerziffern von 1—4 nach unten, also auf Null abgerundet, die von 6—9 nach oben aufgerundet werden, die Ziffer 5 bestehen bleiben soll.

Führerentscheidung betr. Heckenpflanzenpreise

Der Führer hat betr. Heckenpflanzen die nachfolgende Entscheidung getroffen:

Die Preise für Heckenpflanzen werden **bei schriftlichen und mündlichen Angeboten, sofern es sich um über 5000 Stück einer Art, Form und Stärke handelt,** freigegeben.

Ankündigungen beachten!

Durch Wegfall der früheren „Mitteilungen" verteilen sich die Ankündigungen des Führers sowie der Geschäftsführung auf die Beilage „Die Baumschule" des Hauptorgans „Gartenbauwirtschaft" sowie die „Angebote- und Gesuchsliste". Die Beilage „Baumschule" (letzterschienene Nummer 4 war Beilage zu „Gartenbauwirtschaft" Nr. 39) bitten wir daher auch eingehend zu beachten. Der Schriftverkehr, der infolge der zahlreichen neuen Mitglieder sich ganz außerordentlich gesteigert hat, ließe sich erleichtern, wenn viele Mitglieder diese Ankündigungen besser beachten würden.

Die Mitglieder sind nicht nur verpflichtet, die Preise nicht zu unterbieten, sondern auch alle Unterbietungen anzuzeigen.

Falls Kampfpreise zur Abwehr von Unterbietungen unerläßlich sind, sind diese Fälle der Geschäftsstelle mit ausführlicher Schilderung und Beweisführung zu melden; die Meldung hat in offener Form, nicht mehr in gesondertem, verschlossenen Umschlag zu erfolgen.

Qualitätsbezeichnungen und Normalmaße. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom B. d. B. festgesetzten Qualitätsbezeichnungen und Normalmaße bei Anzeigen inezuhalten und abweichende Maße zu vermeiden. Die Fachpresse wird gebeten werden, keine abweichenden Maße in Anzeigen zuzulassen.

Vertreter. Folgender Antrag wurde angenommen: „Mitgliedsfirmen dürfen sich von Provisionsvertretern im In- und Auslande nur dann vertreten lassen, wenn diese die Verpflichtung eingehen, andere Vertretungen für gärtnerische Erzeugnisse nur von solchen Firmen zu übernehmen, die sich verpflichten, die Preise der zuständigen Sonderzüchtervereinigung einzuhalten. Die Vertretung ausländischer Firmen ist ausgeschlossen. Für Mitglieder und Angestellte von Mitgliedsfirmen gilt dasselbe. Dieser Bestimmung entgegenstehende Verträge sind zum nächstzulässigen Termin aufzukündigen".

Warnung!

In Wahrnehmung berechtigter Interessen unsrer Mitglieder warnen wir vor Geschäftsbeziehungen mit Fritz Wendt, Görlitz, Hartmannstraße 16, früher Peterstraße 2 und Heiligegrabstraße.

Auskunft

Anfragen zufolge teilen wir mit, daß die Geschäftsstelle der Fachgruppe Baumschulen bereit ist, über Firma J. Rechter, Baumschulen, Rellingen, Auskunft zu geben.

Eine edle Spende mit Pferdefuß, Musterjäger, Schnorrer und ähnliche, wenig erfreuliche Zeitgenossen

Soeben flattert mir das nachstehend wiedergegebene Flugblatt auf den Tisch. Ein „Anreißer" übelster Sorte, das Manifest eines edlen Spenders mit Pferdefuß. Tausend Reichsmark zahle ich demjenigen, der den Pferdefuß des edlen Spendes nicht zu erkennen vermag. Das Werbeblatt, Verzeihung, das Liebesgabenflugblatt, lautet:

August Hildebrandt, Baumschulen

Burg b. M., Datum des Poststempels.

P. P.

5000 Stück beste Jungobstbäume

spende ich in diesem Herbst und im kommenden Frühjahr an Siedler und Kleingärtner vollkommen kostenlos, um minderbemittelten Kreisen die Anpflanzung von Obstbäumen zu erleichtern und den Obstbau zu fördern. Berücksichtigt werden bei der Verteilung in erster Linie alte und neu hinzukommende Kunden, sowie minderbemittelte Siedler und Kleingärtner.

Die Auswahl der Antragsteller sowie die Anzahl der an jeden einzelnen zu vergebenden Bäume behalte ich mir vor, jedoch werden nach Möglichkeit hinsichtlich der Sorten die Wünsche der Antragsteller berücksichtigt. Zum Versand kommen nur junge, gesunde und nächstige Obstbäume 1. und etwas 2. Qualität.

Der Versand der Bäume erfolgt wie üblich, gut verpackt per Bahn als Eilgut zum Frachtgutsatz. Die Verpackungsunkosten, also nur die Selbstkosten für Stroh, Draht und Arbeitslohn muß der Antragsteller tragen und werden mit der Fracht nachgenommen.

Da ich voraussichtlich an jeden Interessenten nicht mehr als 2 bis 4 Bäume versandfolgen kann, **wird sowohl der Mindestfrachtsatz als auch die Verpackungsunkosten nur in beschränktem Maß ausgenutzt. Ich empfehle aber, wenn noch Bedarf an Bäumen, Sträuchern usw. auch bei Freunden und Bekannten vorhanden ist, mir diese Aufträge an Hand meines Preisverzeichnisses zu überschreiben,** denn bei einer größeren Sendung verbilligen sich die Versandunkosten ganz wesentlich und fallen dann kaum in Betracht.

Jeder Auftrag, auch der kleinste, wird prompt und sorgfältigst ausgeführt; denn es ist mein eifrigstes Bestreben, auch Sie als neuen zufriedenen Dauerkunden, der mein Unternehmen weiterempfiehlt, zu gewinnen.

Mit deutschem Gruß!

Hochachtungsvoll
August Hildebrandt.

O Hildebrandt, wenn du geschwiegen hättest, wärst du ein Wohltäter der Menschheit geblieben!

Den Ertrag eines ganzen preußischen Morgens an Obstbäumen erster Wahl hat dieser Mann zu verschenken. Oder ist es etwa zweite oder dritte Qualität? Du weißt doch, lieber Hildebrandt, daß bei Obstbäumen praktisch nur die erste Qualität pflanzwürdig ist. Spende also, wenn du schon spendest, nur erste Wahl, und wenn du wieder einmal spendest, dann bitte ohne Pferdefuß, und überlege dir doch auch einmal, was das Gesetz über das Zugabeverbot zu deiner Art zu spenden sagt, desgleichen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Aus der Praxis werden weiter folgende Fälle mitgeteilt:

Bruno Schm., Berlin-Steglitz, teilt einer Mitgliedsfirma mit, daß sie schnellstens nach Station Steglitz große Posten Obstbäume, Obststräucher, Topftannen und im Frühjahr 1000 Hochstammrosen und mehrere tausend niedrige Rosen benötigt. Es wird eine Mustersendung aller vorrätigen Sorten und Größen gewünscht.

Aus der zur Nachahmung empfohlenen Rückantwort unsrer Mitgliedsfirma greife ich nur den folgenden Satz heraus:

„Wir bitten Sie höflichst, uns mitzuteilen, welche Pflanzen wir Ihnen als Muster zusenden sollen, **machen Sie jedoch darauf aufmerksam, daß wir Muster nur berechnet abgeben.**"

Karl Spürgel, Landschaftsgärtner, Baum- und Rosenschulen, in Ferschweiler, Kr. Bitburg, Bez. Trier-Land, wandte sich an eine Mitgliedsfirma mit einer riesigen Bestellung, ein Auftrag, der in jedem Betrieb eine frohe Stunde bereiten würde. Leider hat der Auftrag den Pferdefuß, daß der Preis nicht höher sein dürfte, als der Besteller ihn angegeben habe, dabei müßten die Bäume verpackungs- und frachtfrei geliefert werden. Allein über die Zahlungsbedingungen wünschte der Brave die Rückäußerung des Verkäufers. Hier einige Beispiele über seine bescheidenen Preisbestimmungen:

3000 Aepfel-Hochstämme in angegebenen gängigen Sorten, 1. Wahl, 8—9 cm Umfang, nicht mehr als 60 Rpf je Stück
mehrere hundert Steinobst-Halbstämme . . . . 40 Rpf je Stück
Rosen-Hochstämme . . . . . 40 Rpf je Stück
1000 Aepfel-Hochstämme in Sorten, 7—8 cm . . 40 Rpf je Stück
usw. usw.

Unser Gewährsmann gab folgende Auskunft:

„Wir besitzen Ihr Schreiben vom 9. d. Mts. und möchten Ihnen als Antwort auf dasselbe nur einen Rat geben: **Ziehen Sie in Zukunft Ihren Bedarf an Obstbäumen usw. in Ihren Baumschulen selbst und sehen Sie selbst zu, wie Sie dann mit den gebotenen Preisen auskommen. Wir haben zu diesen Preisen keine Ware.**"

Wir haben dieser markanten Auskunft nichts mehr hinzuzufügen, höchstens noch den unfrommen Wunsch, der Herr möge Herrn Spürgel mit einer Baumschule bestrafen, für deren Erzeugnisse er die von ihm angegebenen Preise, aber auch keinen Pfennig mehr erhält.

T.

Mehr Züchter- und Firmenstolz

Es wäre ungerecht, wollte man im täglichen Kampfe um die Anerkennung berufsschädigender und unwürdiger geschäftlicher Usancen und Mißbräuche die erfreulichen Ereignisse übersehen. Als ein Vorbild, das vielen Anregung, Ansporn und Beispiel sein kann, stellen wir den nachstehend geschilderten Vorgang hin. Ein Mitglied unsrer Fachgruppe Baumschulen des Lv. Brandenburg des R. d. d. G., eine Rosenschulfirma, verkaufte an einen Landschaftsgärtner 50 Hochstammrosen I. Wahl zum festgesetzten Mindestpreis für Wiederverkäufer. Kurz danach erscheint einer jener unerfreulichen Zeitgenossen, die immer noch nicht begriffen haben, daß jetzt ein andrer Wind weht, und der das hinterhältige Unterhöhlen der Verteidigung eines bescheidenen Auskommens durch Unterbietungen glaubt, immer noch nicht ablegen zu müssen; er macht es eben eine Geringfügigkeit billiger. Was wir diesem Zeitgenossen und Berufsschädling zu sagen haben, mag auf einem andern Blatt stehen, hier genüge der Hinweis, daß sich Reichsverbandsführer Boettner und Fachgruppenführer Berndt entschieden für die Verteidigung „der Rentabilität unsrer Erzeugnisse einsetzen und die erforderlichen Machtmittel zur rücksichtslosen Bekämpfung der Berufsschädiger bereits angekündigt und erstmalig eingesetzt haben.

Kehren wir zurück zu unserm Fall. Ob des Unterbietungsangebots entsteht natürlich bei unserm Landschaftsgärtner eine begreifliche Verärgerung. Er sagt sich, du hättest Geld sparen können, legt sich zornig an den Schreibtisch und erklärt seinem Lieferanten, daß er wieder mal Geld fortgeworfen habe und es sei das letzte Mal, daß er sich von ihm habe überreden lassen. So mancher Züchter wäre gewiß durch eine derartige Karte einfach umgeschossen worden; anders unser Gewährsmann, der ihm in berechtigtem Züchter- und Firmenstolz folgendes schrieb:

„Ihre Karte gelangte soeben in unsren Besitz; es liegt uns fern, Ihnen Ware anzureden und wenn Sie denken, zu teuer gekauft zu haben, dann will ich Ihnen kein Hindernis in den Weg legen und bin gern bereit, von dem Auftrag zurückzutreten. Jedenfalls wissen wir, daß unsre Ware jederzeit den festgesetzten Preisen entspricht und unsre Ware immer schon vorzeitig geräumt ist. Jedenfalls ist die Ihnen angebotene Ware nicht mehr wert. Wir haben auch Mittelware, die vielleicht noch stärker ist, als die Ihnen angebotene I. Wahl. Sollten Sie die Zusendung der Hochstammrosen wünschen, so können Sie uns in nächster Zeit Nachricht zukommen lassen . . . "

Bravo, wackrer Berufskollege! Aus vielen hunderten von Fällen wissen wir, daß das ganze Können der Unterbieter nicht etwa in der besseren Leistung, sondern in der größeren Fertigkeit und des weiten Gewissens bei Qualitätsverschleierungen bestand.

Und nun zum Schluß das erfreuliche Ergebnis: Der Kunde läßt es bei seinem Auftrag.

T.

Auch die Werbung muß im Glied marschieren

Auf Grund von Beschwerden über die Anzeige eines Mitglieds, in der dasselbe seine Ware als unübertroffen anpreist, möchten wir darauf hinweisen, daß in Zukunft auch die Werbung den Geist der Volksgemeinschaft zur Schau tragen muß. Wir müssen uns also freimachen von amerikanischen Methoden der Anpreisungen und des Reklametutens. Bestimmte Beschränkungen der Ankündigungsweisen müssen unbedingt eintreten. Die Werbung muß überzeugen, muß aber insbesondre jegliche Unwahrheiten vermeiden. Es ist zu weitgehend, wenn ein Mitglied seine Erzeugnisse als unübertroffen hinstellt. Diese Angabe ist nämlich unwahr, denn es hat ja gar keine vergleichende Prüfung stattgefunden und das „unübertroffen" ist eine Note, die ohne vergleichende Prüfung durch objektive Dritte, der Erzeuger seiner Ware selbst verliehen hat. Etwas mehr Bescheidenheit ist hier am Platze. Es ist u. E. undeutsch, etwa nach amerikanischer Weise jeden Quark als „the best of the world" (das Beste der Welt) hinzustellen. Wir haben den Maßstab für einen einwandfreien Gütebeweis, das sind die Qualitätsbezeichnungen und Normalmaße der Fachgruppe Baumschulen (B. d. B.) des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus. Es ist bestimmt ehrenvoll und genügt wirklich für die Ansprüche der Käuferkreise, wenn ein Baumschulenbesitzer von seiner Ware sagen kann, daß sie den Bestimmungen über 1. Wahl des vorbezeichneten Warenspiegels entspricht. Daher genügt es auch, wenn man mit seinen Ankündigungen im Glied marschiert. Man befindet sich dabei in guter Gesellschaft und vermeidet den sehr häßlichen Eindruck der Ueberheblichkeit, für die, wie wir dies eingangs nachweisen, die Grundlagen fehlen.

T.

Für den Inhalt verantwortlich M. Tetzner, Berlin-Biesdorf.

Die nächste Nummer dieser Beilage erscheint am 23. November 1933.

DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.
TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
SLUB Wir führen Wissen.